

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. November 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 2. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) ¹Als Gründe für eine Beurlaubung können insbesondere die in Satz 2 aufgeführten Tatbestände anerkannt werden, sofern sie ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindern, der zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beträgt. ²Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere

- ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert.
- Ableistung eines durch die entsprechende Prüfungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges anerkannten freiwilligen Praktikums von mehr als zwei Monaten. Zugleich ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
- Studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistent Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge/-fächer.
- Mutterschutz und Elternzeit.
- Außergewöhnliche Belastung durch Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht.
- Sonstige Härtefälle.

³Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten. ⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen oder Prüfungen im Rahmen von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Elternzeit, nicht erbracht werden."

2. § 10 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Eine Rückerstattung des für das Folgesemester entrichteten Studentenwerks-, Semestertickets- und Verwaltungskostenbeitrages erfolgt nur dann, wenn die Exmatrikulation bis 30. September (Ende Sommersemester) und 31. März (Ende Wintersemester) vollzogen ist. ²Die Rückerstattung des Verwaltungskosten- und Semesterticketbeitrages darüber hinaus ist dann möglich, wenn der Studierende binnen einen Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. ³Die Rückerstattung des Studienbeitrages wird in der Satzung zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

3. Dem § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Sie ist veröffentlicht auf der Homepage der Universität Augsburg unter <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung.>"

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 31. Oktober 2007 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Präsidiums durch Schreiben vom 7. November 2007, Az. St - 01.

Augsburg, den 7. November 2007
I. V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 7. November 2007 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. November 2007 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2007.